

Weisungen über die ökologischen Grundsätze der Beschaffung und Nutzung von Verwaltungsfahrzeugen

vom 15. Dezember 2015

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),
gestützt auf die Verordnung vom 23. Februar 2005¹ über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen
(VFBF),
erlässt folgende Weisungen:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Ziffer 1 Gegenstand

¹ Diese Weisungen definieren die ökologischen Grundsätze für die Beschaffung und Nutzung von Verwaltungsfahrzeugen.

² Sie führen den in der VFBF festgelegten Grundsatz der Energieeffizienz näher aus.

Ziffer 2 Adressaten

Diese Weisungen richten sich an alle Fahrzeugbesteller und Nutzer nach Artikel 2 Absatz 1 VFBF sowie an die armasuisse als zentrale Fahrzeugbeschaffungsstelle der Bundesverwaltung.

Ziffer 3 Begriffe

- a. *Flottenmanagement*: Alle Massnahmen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung einer bedarfsgerechten Fahrzeugflotte und zu deren wirtschaftlicher und ökologischer Nutzung;
- b. *Energieeffizienz*: Das Verhältnis von Energieverbrauch bzw. Treibstoffverbrauch zur Transportleistung;
- c. *Leichtlaufmotorenöl*: Motorenöle mit der Spezifikation 0W-x, 5W-x oder API EC II;
- d. *Verwaltungsfahrzeuge*: Fahrzeuge, die für die Stellen nach Artikel 2 Absatz 1 VFBF und ihre Angestellten beschafft oder diesen zur Verfügung gestellt werden;
- e. *Personenwagen*: Leichte Motorwagen zum Personentransport mit höchstens neun Sitzplätzen einschliesslich Führer oder Führerin (Klasse M1 bis 3,50 t) nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 19. Juni 1995² über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS);
- f. *Nutzung*: Betrieb und Unterhalt von Fahrzeugen.

Abschnitt 2 Mobilitätsverhalten

Ziffer 4 Allgemeiner Grundsatz

Die Mobilitätsbedürfnisse sind ökonomisch und ökologisch optimiert abzudecken. Die Beurteilung umfasst den gesamten Lebensweg.

Ziffer 5 Ökologisch optimiertes Mobilitätsverhalten

Jedes Mobilitätsbedürfnis ist hinsichtlich Notwendigkeit, Leistungs- und Energieeffizienz kritisch zu hinterfragen und zu optimieren. Massnahmen zur Steuerung der Mobilität sind insbesondere:

- a. das Vermeiden und Vermindern des Verkehrs, z. B. durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien und optimale Arbeitsorganisation;
- b. die Nutzung alternativer Transportmittel, insbesondere die Nutzung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs (Fahrrad, Fussmarsch);
- c. die Nutzung des öffentlichen Verkehrs in Kombination mit Carsharing;
- d. die Kombination und Koordination von Fahrten durch das Betreiben von Transportzentralen in den Verwaltungseinheiten mit fest zugewiesenen Fahrzeugen;
- e. die Verwendung der effizientesten Verkehrsmittel.

¹ SR 514.31

² SR 741.41

Abschnitt 3 Beschaffung

Ziffer 6 Allgemeine Kriterien der Fahrzeugbeschaffung

Sämtliche Verwaltungsfahrzeuge haben die folgenden Anforderungen so weit als möglich zu erfüllen:

- a. Energieeffizienz gemäss Artikel 23 Absatz 3 VFBF, sofern geeignete Fahrzeuge auf dem Markt erhältlich sind;
- b. verursachen geringe Lärmemissionen;
- c. verwenden Reifen der jeweils best möglichen Treibstoffeffizienzklasse und mit geringem Abrollgeräusch nach der Verordnung über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter³;
- d. verwenden Leichtlaufmotoren- und getriebeöle;
- e. berücksichtigen Aspekte der aktiven und passiven Sicherheit, des Fussgängerschutzes usw.

Ziffer 7 Zusätzliche Kriterien für Personenwagen

¹ Zusätzlich zu den in Ziffer 6 aufgeführten Kriterien sind bei sämtlichen Personenwagen der Bundesverwaltung die ökologischen Kriterien beim Gesamtnutzwert mit mindestens 15 Prozent zu gewichten.

² Bei Personenwagen bis höchstens 5 Plätze ohne Fahrzeuge mit Allrad-Antrieb und ohne Einsatzfahrzeuge sind zudem die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a. Sie entsprechen wenn immer möglich der Effizienzklasse A;
- b. Jedes Departement stellt sicher, dass mindestens 5 Prozent seiner Fahrzeuge höchstens 75 g klimarelevantes CO₂/km emittieren.

Ziffer 8 Rahmenverträge

¹ Für mehrjährige Rahmenverträge gelten die Anforderungen an die Beschaffung zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung.

² Die Fahrzeugbeschaffungsstelle prüft bei mehrjährigen Rahmenverträgen für bereits evaluierte Typenreihen die Substitution, wenn die Entwicklungen im ökologischen Bereich oder die Änderungen der gesetzlichen Grundlagen dies erfordern.

Abschnitt 4 Nutzung

Ziffer 9 Optimierte Fahrweise

Fahrzeuge sind so zu fahren, dass der Treibstoff- bzw. Energieverbrauch und die Lärmemissionen möglichst niedrig sind.

Ziffer 10 Ausbildung und Information

¹ Mitarbeitende, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit regelmässig ein Motorfahrzeug führen, sind durch ihre Verwaltungseinheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a VFBF in der ökologischen Fahrweise auszubilden.

² Die Departemente stellen für Fahrerinnen und Fahrer von Verwaltungsfahrzeugen Informationen zum Thema ökologische Mobilität zur Verfügung.

Abschnitt 5 Unterhalt

Ziffer 11 Ökologisch optimiertes Flottenmanagement

Die Fahrzeuge sind durch geeignete Unterhaltmassnahmen energieeffizient zu halten. Insbesondere sind

- a. Leichtlaufmotoren- und getriebeöle zu verwenden, wenn es technisch und betrieblich möglich ist;
- b. Reifen der jeweils bestmöglichen Treibstoffeffizienzklasse und mit möglichst geringem Abrollgeräusch nach der Verordnung über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter zu verwenden;
- c. die Einstellungen des Motors und der Reifendruck regelmässig zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren;
- d. verbrauchsrelevante Mängel rasch zu beheben.

³ Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

Ziffer 12 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Weisungen vom 13. Februar 2008 über die ökologischen Grundsätze der Beschaffung von Verwaltungsfahrzeugen werden aufgehoben.

Ziffer 13 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

15. Dezember 2015

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Ueli Maurer

Geht an

alle Departemente

Bundeskanzlei

Rechtsetzung VBS (zur Publikation im Intranet)